



Jugendordnung der Luftsportjugend Hessen

Inhalt

Jugendordnung der Luftsportjugend Hessen.....	1
Inhalt.....	1
§1 Name	1
§2 Zweck und Ziel.....	1
§3 Geschäftsjahr	2
§4 Mitglieder	2
§5 Beiträge.....	2
§6 Versammlung der Jugendleiter/innen.....	2
§7 Vorstand.....	3
§8 Geschäftsführung.....	3
§9 Untergeordnete Teams	3
§10 Änderung der Jugendordnung	5
§11 Auflösung.....	5
Wahl- und Geschäftsordnung der Luftsportjugend im Hessischen Luftsportbund e.V.	6
1. Gültigkeitsbereich	6
2. Organe der Luftsportjugend	6
3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen	6
4. Der Jugendausschuss.....	7
Übersicht der aktuellen und ehemaligen Teams der Luftsportjugend Hessen.....	8

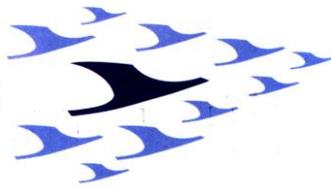
§1 Name

Im Hessischen Luftsportbund e. V., nachfolgend „HLB“ genannt, bestehen Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen, die unter dem Namen "Luftsportjugend im Hessischen Luftsportbund e.V." vereint sind.

§2 Zweck und Ziel

Innerhalb des HLB im DAeC ist die Luftsportjugend im HLB eine freiwillige Gemeinschaft von Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren.

Die Luftsportjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber den Dachverbänden und anderen öffentlichen und privatrechtlichen



Organisationen. Sie organisiert Jugendveranstaltungen und richtet diese in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Vereine aus.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Luftsportjugend im HLB folgende Grundsätze auf:

- Pflege und Förderung des Luftsports, Ausübung des Luftsports in allen Sparten als Mittel der körperlichen und charakterlichen Erziehung.
- Durchführung von Lehrgängen und Jugendtreffen. Besuch von Lehrgängen, Teilnahme an internationalem Jugendaustausch in Verbindung mit dem DAeC.
- Überfachliche Arbeit, wie z.B. geistige Fortbildung durch allgemeinbildende Vorträge.
- Kontaktaufnahme und -pflege mit staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

Mitglieder der Luftsportjugend im HLB sind die Jugendgruppen der ordentlichen Mitgliedsvereine des HLB. Sie führen ein Jugendleben eigener Ordnung. Die jugendlichen Angehörigen dieser Vereine haben die mittelbare Mitgliedschaft in der Luftsportjugend im HLB.

§5 Beiträge

Die Luftsportjugend im HLB stellt an die Jugendlichen keine Beitragsforderungen. Es wird ihr ein angemessener Anteil der von den Vereinen an den HLB abgeführten Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt.

§6 Versammlung der Jugendleiter/innen

Die Vereinsjugendleiter/innen treten mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie entscheiden über die von der Luftsportjugend durchzuführenden Maßnahmen.

Jede/r anwesende Jugendleiter/in, die Mitglieder des Jugendausschusses und der Vorstand der Luftsportjugend haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Bei Personen, die mehrere Ämter innehaben, zählt dennoch nur eine Stimme.

Eine Niederschrift jeder Versammlung wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.



§7 Vorstand

Die Versammlung der Vereinsjugendleiter wählt einen/eine Landesjugendleiter/in und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des HLB.

Der/die Landesjugendleiter/in vertritt die Belange der Luftsportjugend nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem HLB, der Luftsportjugend des DAeC's, sowie allen Institutionen, Behörden, Verwaltungen und Verbänden in Jugendfragen.

Der/die Landesjugendleiter/in hat im Präsidialrat des HLB die in der Satzung/ Geschäftsordnung des Hessischen Luftsportbund e.V. verankerten Rechte und Pflichten.

Das Präsidium des HLB beschließt zusammen mit dem/der Landesjugendleiter/in die verbandsinternen Richtlinien für die Jugendarbeit des Hessischen Luftsportbundes e.V..

§8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Luftsportjugend des HLB obliegt dem/der Landesjugendleiter/in, ebenso die Verteilung der zweckgebundenen, für die Luftsportjugend des HLB zur Verfügung stehenden Mittel. Der/die Landesjugendleiter/in ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Jahresabrechnung der Luftsportjugend im HLB wird von den gewählten Rechnungsprüfern/-innen der Luftsportjugend im HLB jährlich einmal geprüft und abschließend den gewählten Rechnungsprüfern/-innen des HLB zur Kenntnis vorgelegt. Ferner berichten Sie der Versammlung der Jugendleiter/innen über das Ergebnis und schlagen ggf. die Entlastung des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen vor.

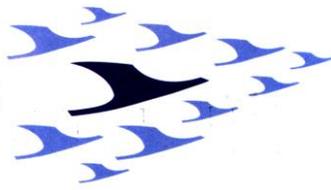
Auf die Mittelverwendung und Rechnungslegung der Jugendgruppen nimmt die Luftsportjugend im HLB nur insofern Einfluss, als es sich um Mittel handelt, die vom HLB oder der öffentlichen Hand oder von Förderern über die Luftsportjugend im HLB an die Gruppen gegeben worden sind.

§9 Untergeordnete Teams

Unter der Landesjugendleitung werden eigenständige, untergeordnete Teams eingerichtet. Diese Teams sind für spezielle Aufgabenbereiche verantwortlich und arbeiten selbstständig, haben jedoch eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der Landesjugendleitung.

9.1. Wahl des Teamleiters

Für jedes untergeordnete Team wird ein Teamleiter durch die stimmberechtigten Mitglieder der Luftsportjugend gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Der Teamleiter wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



9.2. Bestimmung der Teammitglieder

Der gewählte Teamleiter hat das Recht, nach eigenem Ermessen weitere Teammitglieder zu bestimmen. Die Anzahl der Teammitglieder und ihre Aufgaben legt der Teamleiter fest.

9.3. Rücktritt und Neubesetzung

Tritt der Teamleiter zurück, wird eine Neuwahl einberufen, um einen neuen Teamleiter zu wählen. Bis zur Neubesetzung übernimmt die Landesjugendleitung die Aufgaben des Teams. Bereits vom Teamleiter bestimmte Teammitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Teamleiters in ihren Positionen, sofern sie nicht freiwillig zurücktreten.

9.4. Ergänzung neuer Teams

Die Landesjugendleitung hat das Recht, in jeder Jugendversammlung Vorschläge für die Ergänzung neuer Teams zu machen/zu bekommen. Diese Vorschläge müssen von der Versammlung durch eine einfache Mehrheit der Jugendleiter/innen bestätigt werden.

Die Landesjugendleitung kann nach eigenem Ermessen direkt Teams bilden und einen Teamleiter bestimmen.

Die Gründung muss bei der nächsten Landesjugendversammlung bestätigt werden.

9.5. Auflösung bestehender Teams

Die Landesjugendleitung hat das Recht, in jeder Jugendversammlung Vorschläge für die Auflösung bestehender Teams zu machen/zu bekommen. Diese Vorschläge müssen von der Versammlung durch eine einfache Mehrheit der Jugendleiter/innen bestätigt werden.

Die Landesjugendleitung kann nach eigenem Ermessen direkt Teams auflösen.

Die Auflösung muss bei der nächsten Landesjugendversammlung bestätigt werden.

Im Falle der Auflösung eines Teams wird die Landesjugendleitung die verbleibenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten bis zur Neubesetzung übernehmen.

Am Ende dieses Dokuments werden die Teams dokumentiert.

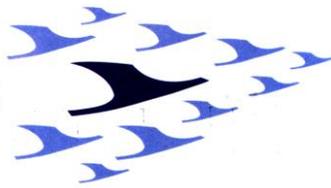
9.6. Team-spezifische Abstimmungen mit dem Teamleiter

Die Landesjugendleitung ist verpflichtet, alle team-spezifischen Themen mit dem jeweiligen Teamleiter abzusprechen. Entscheidungen, die das jeweilige Team betreffen, dürfen nicht ohne vorherige Konsultation und Zustimmung des Teamleiters getroffen werden. Der Teamleiter ist als Leiter des jeweiligen Projekts oder Aufgabenbereichs in alle relevanten Entscheidungsprozesse einzubinden und darf nicht übergangen werden.

9.7. Finanzverwaltung und Unterkonten für Teams

Jedes Team erhält ein eigenes Unterkonto, über das es die ihm zugewiesenen finanziellen Mittel eigenständig verwalten kann.

Die Mittel müssen gemäß den Zielen des Teams verwendet und entsprechend den Vorgaben der Landesjugendleitung dokumentiert werden.



9.8. Überwachende Rolle der Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung unterstützt die Teamleiter bei Bedarf. Sie greift nur bei Unregelmäßigkeiten ein. In Abstimmung mit den örtlichen Jugendleitern/innen kann sie Neuwahlen oder personelle Veränderungen anordnen, wenn es zu Missbrauch oder grober Pflichtverletzung kommt.

9.9. Berichtspflichten

Der Teamleiter ist verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Arbeit des Teams und die Mittelverwendung vorzulegen. Diese Berichte werden der Landesjugendleitung und den Mitgliedern der Luftsportjugend zur Verfügung gestellt (mündlich oder schriftlich). Eine ordnungsgemäße Buchhaltung ist dabei sicherzustellen.

§10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Versammlung der Jugendleiter/innen mit 2/3 Stimmenmehrheit, der anwesenden, Stimmberechtigten Jugendleiter/innen beschlossen werden.

Eine geplante Änderung muss ausdrücklich als Tagesordnungspunkt erwähnt sein. Diese Versammlung ist mindestens drei Wochen Vorher einzuberufen.

§11 Auflösung

Die Auflösung der Luftsportjugend im HLB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vier Wochen Frist einberufenen Versammlung der Jugendleiter/innen beschlossen werden. Eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden oder vertretenen Stimmen ist für diesen Beschluss erforderlich. Im Auflösungsfall muss das Vermögen der Luftsportjugend im HLB an Institutionen übergeben werden, die gleiche Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgen. Jede Verfügung über das Vermögen ist vorher mit dem Präsidium des HLB und den zuständigen Behörden, insbesondere dem Finanzamt, abzustimmen.

Gersfeld, den 07. November 1992

letzte Änderung: 12.12.2024, ausgeführt von: Philipp Schreiber



Wahl- und Geschäftsordnung der Luftsportjugend im Hessischen Luftsportbund e.V.

1. Gültigkeitsbereich

Diese Wahl- und Geschäftsordnung regelt in Übereinstimmung mit der Satzung und Geschäftsordnung des HLB sowie der Jugendordnung die Belange der Luftsportjugend im HLB.

2. Organe der Luftsportjugend

Die Organe der Luftsportjugend sind:

- Jugendausschuss
- Die Versammlung der Jugendleiter/innen
- Untergeordnete Teams

3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen

Zusammensetzung:

1. Die Versammlung der Jugendleiter/innen besteht aus den Leitern/innen der örtlichen Jugendgruppen und dem/der Landesjugendleiter/in mit seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen.
2. Aufgaben der Versammlung:
 - Eigenverantwortliche Festsetzung der Richtlinien, nach denen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften die Jugendarbeit der Luftsportjugend im HLB betrieben wird.
 - Erarbeitung von Richtlinien für die Mitarbeit des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen in der Versammlung der Jugendleiter/innen.
 - Erarbeitung der Fördermaßnahmen für die Luftsportjugend im HLB.
 - Wahl des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen ist jährlich mindestens einmal, vor der ordentlichen Hauptversammlung des HLB mit wenigstens 14 Tagen Frist, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von fünf örtlichen Jugendleitern mit 14 Tagen Frist einberufen werden.
4. Der/die Landesjugendleiter/in leitet die Sitzung; es ist eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Anträge und die Beschlüsse enthält. Sie ist von dem/der Landesjugendleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung den örtlichen



Jugendleitern/innen zugehen. Widersprüche sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Niederschrift bei dem/der Landesjugendleiter/in einzureichen, anderenfalls gilt die Niederschrift als bestätigt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufende Sitzung der Jugendleiter/innen ist ohne Rücksicht auf die anwesende Stimmenzahl beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Beschluss über eine Änderung der Wahl und Geschäftsordnung bedarf der 2/3, die Auflösung der 3/4 - Mehrheit.
6. Jede/r örtliche Jugendleiter/in hat in der Versammlung eine Stimme, der/die Landesjugendleiter/in mit seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen haben ebenfalls je eine Stimme.

4. Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Landesjugendleiter/in,
2. den beiden Stellvertretern/innen.

Weitere Mitglieder des Ausschusses können von der Versammlung der Jugendleiter/innen benannt werden.

Gersfeld, den 07. November 1992

letzte Änderung: 12.12.2024, ausgeführt von: Philipp Schreiber



Übersicht der aktuellen und ehemaligen Teams der Luftsportjugend Hessen

Teamname	Eingeführt	Aufgabe/Projekt	Teamleitung	Status
Förderflugzeug(e)	2025	Verwaltung des Förderflugzeugs (Pflege, Unterhalt, Betreuung der Förderpiloten, Förderrichtlinien)	Philipp Schreiber	Aktiv
Wettbewerb	2025	Planung und Durchführung eines Leistungsflug Wettbewerbs	Philipp Schreiber	Aktiv
Jugendvergleichsfliegen	2025	Optimierung und Professionalisierung des Jugendvergleichsfliegens	Timo Ewald	Aktiv
Modellflug	2025	Zusammenbringen der Modellflugjugend	Christopher Schellhase	Aktiv

Hinweise zur Übersicht:

Teamname: Der offizielle Name des Teams oder Projekts.

Eingeführt: Das Jahr, in dem das Team gegründet wurde.

Aufgabe/Projekt: Eine kurze Beschreibung der Aufgaben oder des Projekts, für das das Team verantwortlich ist.

Teamleiter/in: Der/die aktuell verantwortliche Teamleiter/in.

Status: Ob das Team "Aktiv" oder "Abgesetzt" ist. Falls abgesetzt, wird das Jahr der Absetzung angegeben.